



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

## Beschlussvorlage

**Vorlage**

**Nr. 098/2012**

vom: 16.11.2012

öffentlich

# Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen

### **Beschlussvorschlag:**

Die „Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen“ wird beschlossen.

Die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren 2013 wird beschlossen. Die Gebührensätze aus 2012 gelten auch für 2013.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Trotz einer deutlichen Steigerung bei den kalkulatorischen Kosten (Bau einer Salzlagerhalle, Anschaffung eines Fahrzeuges) können die Gebühren für 2013 stabil bleiben. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass die Betriebsabrechnung für das Jahr 2011 mit einer Überdeckung, statt mit einer kalkulierten Unterdeckung, abschließt. Es wird vorgeschlagen, diese Überdeckung in voller Höhe bei der Gebührenkalkulation 2013 zu veranschlagen. Bei der Kalkulation ergeben sich zwar Veränderungen, diese sind aber so geringfügig, dass sie nicht umgesetzt werden sollten. Die Gebührensätze des Jahres 2012 sollten unverändert auch für 2013 zu Grunde gelegt werden.

Aus der Betriebsabrechnung für das Jahr 2010 (s. auch Mitteilungsvorlage Nr. 056/2011 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.07.2011) ist noch eine restl. Unterdeckung von rd. 104 T€ zu berücksichtigen.

Das Straßenverzeichnis – Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – ist zu ändern.

Die Bahnhofstraße (von der Seseke bis Einmündung Westicker Straße) ist derzeit als Straße, die dem überörtlichen Verkehr dient klassifiziert. Durch den Rückbau und die Änderung der Verkehrsführung wird vorgeschlagen, das Teilstück (wie bereits den übrigen Straßenverlauf) in das Straßenverzeichnis Teil B Buchstabe c) „Straßen die dem innerörtl. Verkehr dienen“ aufzunehmen. Das bedeutet, dass pro lfd. Frontmeter eines Grundstücks ab 2012 3,50 € statt 2,94 € € berechnet werden. Bei einer Frontlänge von 20 m beträgt die Gebühr pro Jahr 70,00 € statt 58,80 €, bei 2x wöchentl. Reinigung x 2.

Da der Grenzweg umbenannt wurde in Paul-Vahle-Straße, ist dieses im Straßenverzeichnis entsprechend zu korrigieren.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung  
Entwurf der Satzungsänderung